

## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung vom 31. 10.1996)

Auf Grund von Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

### FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

#### § 1

Der bisherige § 7 erhält folgenden neuen Inhalt:

#### § 7 Anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Bestattungen sind nur als Urnenbestattungen möglich. Anonyme Erdbestattungen sind nicht zulässig. Anspruch auf Erwerb oder Verlagerung besteht nicht. Grabnutzungsrechte werden nicht vergeben.
- (2) Die Gemeinde stellt für anonyme Urnenbestattungen eine separate Fläche auf dem „Neuen Friedhof“ zur Verfügung.
- (3) Berechnet werden folgende Gebühren:
  - a. Grabgebühr: pauschal 100,— €.
  - b. Die sonst bei Urnenbestattungen lt. Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren (außer der Gebühren nach §§ 4 (1) Zf. e, § 6 (5), (6) und (10).
- (4) Die Gebühren gem. Abs. 3 sind vom Antragsteller unmittelbar nach Antragstellung an die Gemeinde zu entrichten.

#### §2

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

#### §3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 7. 12.2004 Gemeinde Bernried

Steigenberger Erster Bürgermeister